

Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Weser - Elbe

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Verband der Teilnehmergeinschaften Weser-Elbe. Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Sollten vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Flurbereinigungsverfahren außerhalb seines Amtsbezirks bearbeitet werden, kann der Verband dort tätig werden..
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26 a Abs. 1 FlurbG

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach den §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung sowie Aufgaben nach dem FlurbG in dem Umfang, in dem sie von den Teilnehmergeinschaften auf den Verband übertragen werden, insbesondere
 - a) Haushaltsrechtliche Aufgaben
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste
 - Planung der Zahlungsfähigkeit
 - Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehen
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel
 - Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
 - Aufstellung des Entwurfs der Jahreshaushaltsrechnung
 - Aufbewahrung der Bücher und Belege
 - b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte
 - c) treuhänderische Verwaltung von Entschädigungsbeträgen

- d) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
 - e) Bereitstellung von Vermessungsgehilfen und anderen Vermessungsnebenleistungen
 - f) Sowie Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.
- (3) Der Verband kann auch sonstige der Förderung der Flurbereinigung dienende Aufgaben nach § 26 c FlurbG wahrnehmen, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür die Beauftragung erteilt.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Ein Verzeichnis der Mitglieder ist Anlage der Satzung.
- (2) Grundlage der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft sowie die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (3) Jedes Mitglied kann mit Ablauf eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden. Nach Abwicklung sämtlicher dem Verband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitglieds wird der Austritt mit der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde wirksam.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handeln. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergeinschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und der Maßstab ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Sie richten sich nach der Leistung des Verbandes für die einzelnen Teilnehmergeinschaften.
- (2) Auf die Beiträge können Abschläge erhoben werden.

- (3) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Verfahrensfläche.
- (4) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§3 Abs. 1). Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergeinschaft.
- (2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch die/den Verbandsvorsitzende(n) oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über:
- a) den Haushaltsplan
 - b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - c) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Verbandes
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt und
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung
- (3) Die Mitgliederversammlung kann von der/vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Verbandes verlangen.

§8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die/Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde schriftlich beantragt.
- (3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jede Teilnehnergemeinschaft hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen.
- (6) Über die Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Änderungen der Satzung und Änderungen in der Anzahl der Geschäftsstellen werden mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (8) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine(n) Stellvertreter(in).

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter(innen) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Ein Vorstandsmitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) kann nur maximal für eine weitere Wahlperiode nach der Schlussfeststellung ihres/ seines Flurbereinigungsverfahrens gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Mitglieder ein Vorstandsmitglied oder eine(n) Stellvertreter(in) dadurch abberufen, dass sie an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied bzw. eine(n) neue(n) Stellvertreter(in) wählt
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder die/den Verbandsvorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied zur/zum Stellvertreter(in) der/des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so führt die/der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Die vom Verband der Teilnehmergeinschaften zu zahlende Entschädigung nach § 24 FlurbG setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 7 die Mitgliederversammlung oder nach §12 die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume, sowie die Beschaffung von Dienst-KFZ
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte
 - d) die Aufnahme von Darlehen
 - e) die Anlage des Geldvermögens
 - f) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 dieser Satzung
 - g) die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung
 - h) die Entscheidung über die Teilnahme am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGH) zur Erhöhung der Kassensicherheit.
- (2) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Dienstbetriebes im Verband eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung.

- (3) Der Vorstand kann der/dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm die/der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Unterbleibt eine Einberufung des Vorstandes trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Aufsichtsbehörde eine Vorstandssitzung unter Beachtung der förmlichen Bedingungen der Sätze 1 und 2 einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) § 8 Abs 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie/Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihr/ihm nach § 10 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat sie/er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Verbandes.

- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung ihre/seine Aufgaben delegieren.

§ 13 Geschäftsführung

Der Verband unterhält am Verbandssitz eine Geschäftsstelle.
Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlich ist, unterhält der Verband Außenstellen in Bremerhaven und Verden.

§ 14 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

§ 15 Prüfung

Die Kassen- und Buchführung sowie die Jahreshaushaltsrechnung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Des Weiteren nimmt der Verband zur Erhöhung der Kassensicherheit am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTG) teil, soweit der Vorstand dies nach § 10 Abs. 1 nicht ausschließt.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- a) der Haushaltsplan
- b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
- c) der Erwerb von Grundstücken
- d) die Aufnahme von Darlehen
- e) die Vereinbarung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften mit Dritten über die Verwaltung von Flächen
- f) die Treuhandgeschäfte
- g) die Jahreshaushaltsrechnung

§ 17

Zustimmungsvorbehalte der oberen Flurbereinigungsbehörde

Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss einer Teilnehmergeinschaft aus dem Verband der Teilnehmergeinschaften sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung durch die obere Flurbereinigungsbehörde im Ministerialblatt am 01.01.2021 in Kraft.

Gez. Jürgen Behn
Verbandsvorsitzender